

Dienstag, den 24. 10. 1972

Bezirkshauptmannschaft Baden

Zl. IX-N-57-1972

Baden, am 5.10.1972

Betrifft: Eibe (taxus baccata) auf Parz.Nr.1/14  
KG. Mitterberg;  
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die auf Parz.Nr. 1/14 KG. Mitterberg (Eigentümer: Gewerbliche Selbständigen Krankenkasse für NÖ. und Bgld., Baden, Kaiser Franz Ring 27) stehende Eibe (taxus baccata) gemäß § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr.450/1968, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist gemäß § 2 Abs. 2 leg.cit. dann gegeben, wenn einzelne Schöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit oder wegen des besondern Gepräges, das sie der Landschaft verleihen, erhaltungswürdig sind.

Im vorliegenden Fall wurde vom Österreichischen Naturschutzbund die Erklärung des gegenständlichen Baumes zum Naturdenkmal beantragt. Vom Sachverständigen für Naturschutz wurde hiezu festgestellt, daß die beantragte Naturdenkmalerklärung gerechtfertigt erscheint, da es sich bei der Eibe um einen seltenen und langlebigen Baum handelt.

Der Vertreter der Grundeigentümerin ist mit der beabsichtigten Erklärung zum Naturdenkmal einverstanden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden Berufung eingebracht werden. Eine solche ist mit einer S 15,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

H i n w e i s

Gemäß § 4 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968 bedarf jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzug, der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde; wegen Gefahr im

Verzug erfolgte Eingriffe sind der Bezirkshauptmannschaft Baden binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Ergeht gleichlautend an:

1. die Gewerbliche Selbständigen Krankenkasse für NÖ. und Bgld., Kaiser Franz Ring 27, 2500 Baden;
2. Herrn OFR. Dipl. Ing. Wilfried Blaschek, im Hause;
3. den Herrn Bürgermeister in Baden;
4. den Österreichischen Naturschutzbund, Landesgruppe NÖ., Herrengasse 9, 1010 Wien, zur Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:

